



## Steuerabzug für Fahrkosten: Obergrenze von 3000 Franken gilt beim Bund ab 2016

Bern, 10.03.2015 - Unselbstständig Erwerbende dürfen bei der direkten Bundessteuer künftig maximal 3000 Franken für berufsbedingte Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Als Folge des neuen Gesetzes zu Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Berufskostenverordnung auf den 1. Januar 2016 entsprechend angepasst.

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Als eine von mehreren Massnahmen zur Speisung des Bahninfrastrukturfonds wird der Abzug der berufsbedingten Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer vom steuerbaren Einkommen begrenzt: Künftig können unselbstständig Erwerbende notwendige Fahrkosten noch bis maximal 3000 Franken geltend machen.

Zur Umsetzung dieses Entscheids hat das EFD die Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer auf den 1. Januar 2016 angepasst. Die Neuerung gilt sowohl für die Fahrkosten der privaten als auch der öffentlichen Verkehrsmittel.

### Anpassung auf kantonaler Ebene

Mit der Annahme von FABI können auch die kantonalen Gesetze angepasst werden. Das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt den Kantonen, für den Abzug der Fahrkosten einen Maximalbetrag festzusetzen. Die maximale Höhe dieses Abzugs wird von den Kantonen einzeln bestimmt.

---

#### Adresse für Rückfragen:

Cédric Maschietto, Jurist, Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Tel. +41 58 46 27391, [cedric.maschietto@estv.admin.ch](mailto:cedric.maschietto@estv.admin.ch)

---

#### Herausgeber:

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Internet: <http://www.efd.admin.ch><sup>(1)</sup>

gültig ab Steuerjahr **2016**:

**Abzug für Wegkosten max Fr. 3'000.- pro Jahr (entsprechen Fr. 250.- pro Monat)**

Medienmitteilung:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=56510>

Verordnung:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38651.pdf>

10.03.2015 / SB



**Furtal Treuhand AG**

Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen

Tel. 043 411 60 20

Fax 043 411 60 26

[www.furtaltreuhand.ch](http://www.furtaltreuhand.ch) – [info@furtaltreuhand.ch](mailto:info@furtaltreuhand.ch)